

2857 632

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 20/90

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Hartmut B [REDACTED], K [REDACTED]
Straße [REDACTED], L [REDACTED],

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
M [REDACTED]-L [REDACTED] Platz [REDACTED], D [REDACTED], vertreten durch den
Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht H [REDACTED], H [REDACTED]-
straße [REDACTED], H [REDACTED],

Antragsgegner und
Beschwerdegegner,

wegen Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

WI

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat
am 23. Juli 1990
durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs
Prof. Dr. Odersky, die Richter Dr. Ulsamer, Dr. Schmitz und
Dr. Thode sowie die Rechtsanwälte Dr. Weise, Dr. von Hase
und Dr. Salditt

beschlossen:

Der Antragsteller hat die Kosten beider
Rechtszüge zu tragen und dem Antragsgegner
die ihm entstandenen notwendigen außergerichte-
lichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für beide Rechtszüge wird
auf 100.000 DM festgesetzt.

- 3 -

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller ist seit dem 14. November 1969 zur Rechtsanwaltschaft und als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht Leverkusen und bei dem Landgericht Düsseldorf zugelassen; seit dem 1. Januar 1981 ist er kraft Gesetzes auch bei dem Landgericht Köln zugelassen.

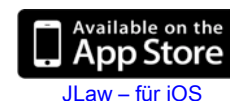
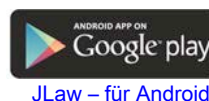
Durch Verfügung vom 31. März 1989 hat der Antragsgegner die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls gemäß § 15 Abs. 1 BRAO a.F. zurückgenommen. Der 1. Senat des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen hat seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung am 2. Februar 1990 zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller sofortige Beschwerde eingelegt. Nachdem der Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner auf seine Rechte aus seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet hatte, widerrief der Präsident des Oberlandesgerichts Köln seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Daraufhin erklärten beide Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

II.

Nach Erledigung der Hauptsache ist in entsprechender Anwendung der §§ 91 a ZPO, 13 a FGG nach billigem Ermessen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nur noch über die Verfahrenskosten und die Auslagen der Beteiligten zu entscheiden (vgl. Senatsbeschluß vom 14. Mai 1990 - AnwZ (B) 44/89). Unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes erscheint es angemessen, dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen und ihn zu verpflichten, dem Antragsgegner die notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten, weil nach dem letzten Stand das Rechtsmittel des Antragstellers bei einer Entscheidung in der Hauptsache voraussichtlich keinen Erfolg gehabt hätte.

Odersky

Ulsamer

Schmitz

Thode

Weise

Hase

Salditt